

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Juli 1973

3676. Quartierplan. Am 28. März 1973 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Februar 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 13 Gass-Süd. Dieser Beschluss wurde am 9. Februar 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 6. März 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch den geplanten Autobahnzubringer, im Süden durch die geplante Umfahrungsstrasse, im Westen durch die alte Buchserstrasse und im Norden durch die Brunnenwiesenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dällikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient eine von der Brunnenwiesenstrasse abzweigende und parallel zum geplanten Autobahnzubringer verlaufende Stichstrasse.

Längs dieser Stichstrasse wird die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1999/1969 festgesetzte westliche Baulinie am Autobahnzubringer teilweise aufgehoben, um 5 m nach Westen verschoben und neu festgesetzt. Die im Quartierplan für den Autobahnzubringer, für die Umfahrungsstrasse und für die alte Buchserstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die Baudirektionsverfügung Nr. 1999/1969 und den RRB Nr. 3496/1968).

Die Niveaulinie der neuen Stichstrasse weist eine Maximalsteigung von 1,23 % auf.

Das Quartierplangebiet wird vom eingedolten Dorfbach (öffentliches Gewässer Nr. 3) durchflossen, welcher die künftige Ueberbauung teilweise erschwert. Die Planung der ange deuteten Verlegung des eingedolten Dorfbachs hat im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu erfolgen. Die erforderliche Bewilligung für diese Verlegung durch die Baudirektion bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der auf Grund von § 100 des Wassergesetzes geforderte Mindestabstand von 5 m zwischen Gewässer und neuen Gebäuden ist unbedingt einzuhalten.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dällikon vom 6. Februar 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 13 Gass-Süd mit teilweiser Aufhebung und Neufestsetzung der mit Baudirektionsverfügung Nr. 1999/1969 am projektierten Autobahnzubringer festgesetzten Baulinien für

eine neue vorgesehene Stichstrasse sowie der Niveaulinie an dieser neuen Quartierstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Juli 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:



i. V.
M. Schläpfer

Schläpfer